

Statuten des Vereins „Salbitbrücke“

In den nachfolgenden Statuten wird um die Lesbarkeit zu vereinfachen nur die männliche Form verwendet. Die weiblichen Personen sind selbstverständlich damit auch gemeint.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Salbitbrücke“ besteht in der Gemeinde Göschenen ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein bezweckt:
Die Förderung und Mithilfe bei der Verbesserung des Weges und Felspfades von der SAC-Salbitthütte zur SAC-Voralphütte, der Erstellung einer Salbitbrücke und die Mithilfe beim Unterhalt des Weges, Felspfades und der Brücke.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Dem Verein können Aktiv-, Gönner-, Ehren- und Donatorenmitglieder angehören. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- 2.2 Mitglied des Vereins „Salbitbrücke“ kann jede urteilsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Jahresbeitrages. Weitere Verpflichtungen sind mit der Mitgliedschaft nicht verbunden.
- 2.3 Gönnermitglieder unterstützen den Verein mit mindestens dem vierfachen Mitgliederbeitrag.
- 2.4 Donatoren unterstützen den Verein mit mindestens dem zwanzigfachen des einfachen Mitgliederbeitrages, sie sind berechtigt, mit dem Firmensignet in allen Publikationen des Verein und bei allen Vereinsaktivitäten zu werden.
- 2.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die grosse Leistungen für den Verein erbracht haben, Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.6 Ein Beitrittsesuch zum Verein muss schriftlich beim Präsidenten oder beim Aktuar/Sekretariat oder über das Kontaktformular der Homepage des Vereins eingereicht werden.
- 2.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Kandidat erhält eine entsprechende schriftliche Aufnahmeurkunde. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeesuches kann der Kandidat innert 30 Tagen die Möglichkeit einen Antrag um Aufnahme zu Handen der Mitgliederversammlung stellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über eine Aufnahme oder Ablehnung des Kandidaten.

- 2.8 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder den Aktuar/ das Sekretariat auf Ende des Kalenderjahres. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren und Entschädigungen für geleistete Arbeiten.
- 2.9 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens des Vorstandes einen Antrag auf Nichtausschluss an die Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet endgültig.
Das Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben stört.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle (freiwillige Revision)
- 3.2 **Die Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
- Genehmigung der Versammlungsprotokolle, des Jahresberichtes und des Veranstaltungsprogramms.
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Anträge betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Wahl des Vorstandes (ohne die beiden Vorstandsmitglieder, die von den SAC-Sektionen Lindenberg und Uto abgeordnet werden können)
 - Wahl des Präsidenten aus den Reihen des Vorstandes
 - Wahl der Kontrollstelle.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
 - Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 - Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
- 3.3 Zustimmung zu einem Beschluss erfordert das Mehr der abgegeben Stimmen. Einer Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 3.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel zwischen Februar und Juni. Nach Bedarf kann der Vorstand ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens innert 60 Tagen nach Eintreffen des Antrages einzuberufen.

3.5 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage vor deren Durchführung unter Angabe der Traktanden mittels Brief (Datum des Poststempels) oder E-Mail zu erfolgen.

3.6 **Der Vorstand** besorgt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und max. vier Beisitzern.

Der Präsident und 2 – 4 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Zudem können die SAC-Sektion Lindenberg und Uto eine Person in den Vorstand des Vereins abordnen. Jede Sektion muss den Namen Ihres Abgeordneten bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten des Vereins schriftlich anzeigen. Unterbleibt dies, wird für die Amtsperiode ein Verzicht auf Einsitz angenommen.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.

Der Vorstand regelt das Zeichnungsrecht des Vereins.

Dem Vorstand erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Die Entschädigungen des Vorstandes, des Sekretariates richten sich nach dem genehmigten Budget der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.7 **Die Kontrollstelle (freiwillige Revisionsstelle)** besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer geeigneten juristischen Person. Sie wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und stellt zu Handen der Mitgliederversammlung Antrag über deren Annahme und die Entlastung des Vorstandes.

4. Finanzen

4.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- freiwilligen Spenden von Mitgliedern und Dritten;
- Verkauf von Waren , erbringen von Dienstleistungen, Erträge von Veranstaltungen und andere Einnahmen.

4.2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins „Salbitbrücke“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden und andere Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

5.1 Der Verein kann-, durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung, aufgelöst werden.

Von Gesetzes wegen tritt die Auflösung ein, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann.

5.2 Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist einer dem Tourismus oder einem kulturellen Zweck nahestehenden Vereinigung, Organisation oder Körperschaft in Göschenen oder nahen Umgebung zukommen zu lassen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die Änderung der Statuten bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung.

6.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins „Salbitbrücke“ vom 29.Jan.2009 genehmigt.

Göschenen, den 29.Jan.2009

Der Präsident:

Der Aktuar: